

Der Bundesvorstand beschließt gemäß § 16a Abs. 5 der Satzung des BUND e.V. den Erlass der nachfolgenden

SCHIEDSORDNUNG

Soweit in der Schiedsordnung aus Gründen besserer Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird, sind alle Geschlechter gleichermaßen gemeint

Teil I – Allgemeine Grundsätze

§ 1 Anwendungsbereich und Zuständigkeit

Diese Schiedsordnung findet auf alle vereinsrechtlichen Streitigkeiten nach § 16a Abs. 2 der Satzung Anwendung. Sie ist den Beteiligten zu übersenden. Das Schiedsgericht prüft nur die Verletzung von Rechten, die sich aus der Vereinsmitgliedschaft ergeben.

§ 2 Entscheidung des Schiedsgerichts

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig und verbindlich. Sie schließt in Bezug auf die organschaftlichen Rechte i.S.v. § 16a Abs. 2 der Satzung die Anrufung ordentlicher staatlicher Gerichte aus.

§ 3 Kosten des Verfahrens

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist gerichtskostenfrei.

Teil II – Schiedsgericht

§ 4 Zusammensetzung

Das Schiedsgericht besteht aus dem gemäß § 16a Abs. 1 der Satzung durch die Bundesdelegiertenversammlung gewählten Vorsitzenden und den gewählten Beisitzern. Im Falle einer Verhinderung werden die Schiedsrichter durch den für sie gewählten Stellvertreter vertreten.

§ 5 Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Ausschluss

Jeder Schiedsrichter muss unparteilich und unabhängig sein. Er hat sein Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und ist dabei an keine Weisungen gebunden.

§ 6 Hinderung eines Schiedsrichters

(1) Jede Person, die als Schiedsrichter in einem Verfahren tätig wird, ist verpflichtet, Umstände, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken könnten, den Beteiligten und den übrigen Mitgliedern des Schiedsgerichts unverzüglich offenzulegen.

(2) Lehnt ein Beteiligter einen Schiedsrichter wegen Besorgnis der Befangenheit ab, entscheidet nach Anhörung des betroffenen Schiedsrichters und der Beteiligten, denen hierfür eine Frist von 2 Wochen zu setzen ist, das Schiedsgericht. An der Entscheidung darf der betroffene Schiedsrichter nicht mitwirken. An seiner Stelle ist einer der beiden Stellvertreter der nicht abgelehnten Schiedsrichter zur Mitwirkung hinzuziehen. Welcher der beiden

entscheidet das Los. Werden alle Schiedsrichter inklusive der Stellvertreter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, entscheidet der Bundesvorstand.

§ 7 Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens

(1) Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist die Bundesgeschäftsstelle in Berlin.

(2) Das Schiedsgericht kann ungeachtet des Absatzes 1 an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort zu einer mündlichen Verhandlung, zur Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen oder der Beteiligten, zur Beratung zwischen seinen Mitgliedern, zur Besichtigung von Sachen oder zur Einsichtnahme in Schriftstücke zusammentreten.

Teil III - Verfahren

§ 8 Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens

(1) Das schiedsrichterliche Verfahren beginnt mit Zugang einer schriftlichen oder elektronischen Mitteilung bei der Bundesgeschäftsstelle. Das Schreiben muss den Willen erkennen lassen, das Schiedsgericht anzurufen. Alle Anträge und sonstigen Schreiben sind unverzüglich dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts zuzuleiten.

(2) Die Anrufung soll enthalten:

1. Bezeichnung der Beteiligten,
2. das erstrebte Ziel sowie
3. Angaben zu den Tatsachen und Umständen, auf die die Anrufung des Schiedsgerichts gegründet wird.

(3) Ist die Mitteilung unvollständig oder fehlen Exemplare oder Anlagen, so fordert das Schiedsgericht den Antragsteller unter Fristsetzung zur Ergänzung auf.

(4) Das Schiedsgericht übersendet die Anrufung den übrigen Beteiligten unverzüglich.

(5) Die Akten des schiedsgerichtlichen Verfahrens werden bei der Bundesgeschäftsstelle geführt.

§ 9 Beteiligte

(1) Beteiligte sind

1. im Verfahren nach § 16a Abs. 2 Nr. 1 der Satzung das Mitglied, dessen Aufnahmeantrag abgelehnt wurde und der Bundesvorstand,
2. im Verfahren nach § 16a Abs. 2 Nr. 2 der Satzung das Mitglied, dessen Ausschluss beschlossen wurde und der Bundesvorstand,
3. im Verfahren nach § 16a Abs. 2 Nr. 3 der Satzung das Mitglied bzw. die Mitglieder, die an der Streitigkeit beteiligt sind sowie das beteiligte Organ des Bundesverbandes. Handelt es sich um eine Streitigkeit zwischen einem oder mehreren Mitgliedern und dem Bundesverband, wird dieser durch den Vorstand vertreten. § 16a Abs. 3 Satz 2 der Satzung bleibt unberührt.
4. im Verfahren nach § 16a Abs. 2 Nr. 4 der Satzung das Organ und die Organmitglieder, die an der Streitigkeit beteiligt sind.

(2) Die natürlichen Personen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind berechtigt, im Verfahren einen Prozessbevollmächtigten zu bestellen oder sich einen Beistand hinzuzuziehen.

§ 10 Schriftliches Verfahren

(1) Beim Schiedsgericht eingehende schriftliche Erklärungen werden den übrigen Beteiligten übermittelt. Diese erhalten grundsätzlich die Möglichkeit zur Stellungnahme eröffnet, sofern hierauf nicht ausnahmsweise unter Berücksichtigung des Vortrags- und Verfahrensstandes verzichtet werden kann, insbesondere weil sich aus der unterbleibenden Möglichkeit zur Stellungnahme für die Partei aus Sicht des Gerichts keine Nachteile ergeben.

(2) Das Gericht kann den Beteiligten eine Frist zur Einreichung von Erwiderungen setzen. Die Frist kann als Ausschlussfrist i.S.v. Absatz 3 gesetzt werden. Bei der Bemessung der Frist ist der Zeitpunkt des Empfangs der Anrufung seitens des Antragsgegners und eine etwaig bestehende Eilbedürftigkeit angemessen zu berücksichtigen.

(3) Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn

1. ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und
2. der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und
3. der Beteiligte über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist.

Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Beteiligten zu ermitteln.

§ 11 Verfahren

(1) Das Schiedsgericht hat darauf hinzuwirken, dass die Beteiligten sich über alle erheblichen Tatsachen vollständig erklären und sachdienliche Anträge stellen.

(2) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts leitet das Verfahren. Im Einvernehmen mit den Beisitzern kann der Vorsitzende die Verfahrensführung ganz oder teilweise auf einen Beisitzer übertragen.

(3) Über einzelne Verfahrensfragen kann der Vorsitzende allein entscheiden, wenn die anderen Mitglieder des Schiedsgerichts ihn dazu ermächtigt haben.

§ 12 Rechtliches Gehör

(1) Die Parteien sind gleich zu behandeln. Jeder Partei ist in jedem Stand des Verfahrens rechtliches Gehör zu gewähren. Die Parteien sind von jeder Verhandlung und jedem Zusammentreffen des Schiedsgerichts zu Zwecken der Beweisaufnahme rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

(2) Alle Schriftsätze, Schriftstücke oder sonstigen Mitteilungen, die dem Schiedsgericht von einer Partei vorgelegt werden, sind der anderen Partei zur Kenntnis zu bringen. Gutachten und andere schriftliche Beweismittel, auf die sich das Schiedsgericht bei seiner Entscheidung stützen kann, sind beiden Parteien zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Sachverhaltsermittlung

Das Schiedsgericht hat den zugrundeliegenden Sachverhalt zu ermitteln. Hierzu kann es nach seinem Ermessen Anordnungen treffen, insbesondere Zeugen vernehmen und die Vorlage von Urkunden anordnen.

§ 14 Mündliche Verhandlung

(1) Das Gericht trifft die verfahrensbeendende Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung. Im Einverständnis aller Beteiligten kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(2) Der Vorsitzende setzt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung fest. Die Terminsladung erfolgt schriftlich oder elektronisch. Sie muss enthalten

a) Ort und Zeit der Verhandlung

b) den Hinweis, dass bei Fernbleiben eines Beteiligten ohne hinreichende Entschuldigung in dessen Abwesenheit entschieden werden kann.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Im Einvernehmen aller Beteiligten kann sie verkürzt werden.

(3) Die mündliche Verhandlung ist für Mitglieder des BUND öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse eines Beteiligten geboten ist.

(4) Der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung. Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und der Darlegung des wesentlichen Akteninhalts. Sodann erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

(5) Nach Erörterung der Sache erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen.

§ 15 Verhandlungsprotokoll

Über jede mündliche Verhandlung oder Güteverhandlung ist ein Protokoll über den wesentlichen Ablauf und Inhalt der Verhandlung sowie das wesentliche Vorbringen der Parteien aufzunehmen. Anträge sind wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterschreiben. Die Parteien erhalten Kopien des Protokolls.

§ 16 Säumnis einer Partei

Versäumt es eine Partei ohne genügende Entschuldigung, trotz ordnungsgemäßer Ladung zu einer mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder sich innerhalb einer festgelegten Frist zu äußern, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch nach den vorliegenden Erkenntnissen erlassen.

§ 17 Vergleich

(1) Das Schiedsgericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine einvernehmliche Beilegung des Streits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein.

(2) Vergleichen sich die Parteien während des schiedsrichterlichen Verfahrens über die Streitigkeit, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren. Auf Antrag der Parteien hält das Schiedsgericht den Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut fest.

(3) Ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut muss angeben, dass es sich um einen Schiedsspruch handelt. Ein solcher Schiedsspruch hat dieselbe Wirkung wie jeder andere Schiedsspruch zur Sache.

§ 18 Erlass des Schiedsspruchs

(1) Das Schiedsgericht hat das Verfahren zügig zu führen und in angemessener Frist einen Schiedsspruch zu erlassen.

(2) Das Schiedsgericht ist bei Erlass des Schiedsspruchs an die Anträge der Parteien gebunden.

(3) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist mit Stimmenmehrheit zu treffen, soweit in der Verfahrensordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 19 Der Schiedsspruch

(1) Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und durch die Schiedsrichter zu unterschreiben. Elektronische Unterschrift ist zulässig.

(1) Der Schiedsspruch hat die vollständige Bezeichnung der Parteien des schiedsrichterlichen Verfahrens, ihre Prozessbevollmächtigten sowie die Namen der Schiedsrichter, die ihn erlassen haben, zu enthalten.

(2) Der Schiedsspruch ist zu begründen, soweit es sich nicht um einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut im Sinne des § 17 Abs. 2 handelt.

(3) Im Schiedsspruch sind der Tag, an dem er erlassen wurde, und der nach § 10 Abs. 2 bestimmte Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens anzugeben. Der Schiedsspruch gilt als an diesem Tag und diesem Ort erlassen.

§ 20 Einstweilige Anordnung

(1) Das Schiedsgericht kann jederzeit auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, ausgenommen die Anordnung eines Vereinsausschlusses.

(2) Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in dringenden Fällen allein durch den Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter ergehen. Der Vorsitzende soll sich in diesem Falle nach Möglichkeit mit den Beisitzern abstimmen.

(3) Gegen eine Entscheidung nach Absatz 2 kann der Betroffene binnen 2 Wochen nach Zugang Beschwerde einlegen. Der Betroffene ist in dem Beschluss über dieses Rechtsmittel zu belehren.